

**Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen
am 14./15. November 2009 in Osnabrück**

Ergänzung in § 12, 4 der niedersächsischen Landessatzung:

„Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (Absolute Mehrheit).

Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein- Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Für den zweiten Wahlgang werden nur KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.“